

Gemeinde Rottenacker

A u s z u g aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	Verhandelt am 16.11.2017 Normalzahl: 10; anwesend: 10; abwesend: -- Mitglied Vorsitzender: stv. Bürgermeister Riepl entschuldigt: --
--	--

Außerdem anwesend: Herr Marc Walter, VG Munderkingenbei §§ 136, 137
Herr Hermann Huber, Vorsitzender des
Museum und Heimatvereinsbei § 138

Öffentlicher Teil

Bürgermeister Hauler kann die Sitzung wegen Krankheit nicht leiten, weshalb sein Stellvertreter Riepl den Vorsitz übernimmt.

Vor Einstieg in die Tagesordnung gedenkt der Gemeinderat und die anwesenden Zuhörer in einer Gedenkminute dem am 26.10.2017 verstorbenen Mitbürger Hans-Jürgen Rabel aus Neudorf. Herr Rabel war von 2004 bis 2014 Mitglied des Gemeinderats und während dieser Zeit auch maßgeblich an der Weiterentwicklung der Gemeinde Rottenacker beteiligt.

§ 136

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Vorderes Ried IV/Fleidern“
- Abwägung über eingegangene Anregungen -
- Billigung des Planentwurfs -
- Erneuter Auslegungsbeschluss -

Herr Walter von der Verwaltungsgemeinschaft verweist dazu auf den bisherigen Verfahrensstand.

Der Gemeinde Rottenacker liegt ein konkretes Ansiedlungsinteresse eines Betriebes, der Biomasse (Hackschnitzel, Energieholz und Kompost) produziert, vor. Dieser Betriebszweig ist baurechtlich im Außenbereich nicht privilegiert. Ein früherer Bauantrag des Betriebs im Außenbereich am derzeitigen Betriebsstandort wurde eingestellt. Im Immissionsverfahren zeigte sich, dass der jetzt angedachte Standort in Rottenacker mit der Erweiterungsfläche im Südosten des **Industriegebiets** aufgrund den vorherrschenden Hauptwindrichtungen die am besten geeignete Ansiedlungsfläche ist.

Durch den Bebauungsplan „Vorderes Ried IV/Fleidern“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung dieses Betriebs geschaffen werden. Das Flurstück 1251 ist bereits bisher im Bebauungsplan „Vorderes Ried III“ überwiegend als Industrieauflage ausgewiesen.

Die Restfläche des Flurstücks 1251 soll nun durch den Bebauungsplan „Vorderes Ried IV/Fleider“ als Industrieauflfläche ausgewiesen werden, damit die angedachte Betriebsansiedlung realisiert werden kann. Sollte dieser Betrieb wegen des Immissionsverfahrens hier nicht ansiedeln können, soll dennoch diese Industrieauflfläche ausgewiesen werden, da sie mit der notwendigen Straße miterschlossen würde. Im Gegenzug werden andere bereits festgesetzte Bauauflflächen zurück genommen.

Um eine sinnvolle Erschließung (Kosten/Nutzen) des Industriegebiets zu erzielen, sollen zusätzlich noch Industrieauflflächen entsprechend § 9 BauNVO auf Teilauflflächen der Flurstücke 1290 und 1291 ausgewiesen werden.

Gleichzeitig werden auf den Teilauflflächen der Flurstücke 1292, 1293/1 und dem Flurstück 1296 bereits im Flächennutzungsplan und dem Bebauungsplan „Vorderes Ried/Fleider“ ausgewiesene Industrieauflflächen in Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt. Die Teilauflfläche des Flurstücks 1290 ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan „Vorderes Ried III“ als Industrieauflfläche ausgewiesen. Im Bebauungsplan „Vorderes Ried III“ ist die geplante Erschließungsstraße auf Flurstück 1290 lediglich angedeutet. Die Erschließungsstraße soll nun auf Flurstück 1290 gebaut werden. Deshalb wurde das Flurstück 1290 nun auch im Bebauungsplan „Vorderes Ried IV/Fleider“ nochmals aufgenommen um die Erschließungsstraße auszuweisen.

Die Gemeinde Rottenacker hat bei der bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans beantragt. Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen wird im Parallelverfahren geändert. Am 15.05.2017 hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans gefasst. Die Gemeinde Rottenacker wird im Rahmen dieses Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans die notwendigen Änderungen des Flächennutzungsplans berücksichtigen lassen.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am **13.06.2017** beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Vorderes Ried IV/Fleider“ aufzustellen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am **23.06.2017** ortsüblich bekannt gemacht, gem. § 2 I BauGB.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 I BauGB hat in der Zeit vom **03.07.2017** bis zum **03.08.2017** stattgefunden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **27.06.2017** frühzeitig unterrichtet und erstmalig die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten sich bis zum **03.08.2017** zu der beabsichtigten Planung und dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umwelt-

prüfung äußern. Sämtliche Stellungnahmen sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am **17.08.2017** den Planentwurf gebilligt und die Auslegung des Planentwurfs, gem. § 3 II BauGB beschlossen. Die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften, samt Begründung sind in der Zeit vom **11.09.2017** bis **11.10.2017** je einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 I und II BauGB hat ebenfalls in der Zeit vom **11.09.2017** bis **11.10.2017** stattgefunden.

Abwägung:

Der Gemeinderat hat sich nun mit den eingegangenen Anregungen zu befassen und eine sogenannte Abwägung durchzuführen. Der Abwägungsvorgang ist als Interessensausgleich aller von der Planung betroffener Belange zu verstehen und er ist (eingeschränkt) einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplans für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Anhaltspunkte für wichtige Gründe können ein großes Plangebiet und/oder eine komplexe Planung mit streitbehafteten Problemstellungen sein. Falls Ferien oder Feiertage innerhalb der Auslegungsfrist fallen, könnten dies auch Gründe für eine längere Auslegungsfrist sein.

Der Gemeinderat hat über die Dauer der Auslegungsfrist eingehend beraten. Wegen der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels soll nach Auffassung des Gemeinderats die Auslegungsfrist auf sechs Wochen (bis zum 14.01.2018) verlängert werden.

Nach näherer Erläuterung der eingegangenen Stellungnahmen spricht sich der Gemeinderat für nachfolgende Planänderungen aus:

- Änderung der Darstellung des Retentionsbeckens in der Planzeichnung in „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.
- Im Umweltbericht wird der Standort (Flurstücksbezeichnung) der Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme exakt benannt (Flurstück 1523, evtl. übergreifend auf Flurstück 1522).
- Streichung des Feldwegs Flurstück 1270 in der Planzeichnung und Ausweisung als überbaubare Grundstücksfläche.
- Anpassung der Planzeichnung (Ausweisung einer überbaubaren Grundstücksfläche auf Flurstück 1291).
- Redaktionelle Anpassung der Legende in der Planzeichnung.

Das Ergebnis der Abwägung ist in der Anlage 1 zu diesem Beratungspunkt dargestellt.

Danach fasst der Gemeinderat bei Stimmenthaltung von Gemeinderat Striebel den

Beschluss

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Abwägung des Gemeinderats berücksichtigt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Vorderes Ried IV/Fleidern“ in der Fassung vom 16.11.2017 wird gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut für die Dauer von sechs Wochen öffentlich ausgelegt.
3. Der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 16.11.2017 wird gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut für die Dauer von sechs Wochen öffentlich ausgelegt.
4. Die Begründung in der Fassung vom 16.11.2017 wird gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut für die Dauer von sechs Wochen öffentlich ausgelegt.
5. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

§ 137

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Kürze II“ – Abwägung der eingegangenen Anregungen / Satzungsbeschluss

Marc Walter von der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen erläutert dazu den bisherigen Verfahrensstand.

Ein ortsansässiger Viehhändler möchte seinen Schweinehandel vom bisherigen Standort (Bereich Gartenstraße/Erlenweg) auf das Flurstück 502 verlagern. Für diesen Bereich existieren bereits die Bebauungspläne „Kürze“ und Kürze, 1. Erweiterung“.

Durch die Verlagerung des Betriebsstandorts würde die Gemengelage (Wohn- und Gewerbebebauung) im Bereich Gartenstraße/Erlenweg entschärft.

Der Gemeinderat hatte in öffentlicher Sitzung am **27.10.2016** beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kürze II“ aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 I BauGB am **16.12.2016** ortsüblich bekannt gemacht worden.

In seiner Sitzung am **08.12.2016** hat der Gemeinderat den Planentwurf gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am **16.12.2016** ortsüblich bekannt gemacht und hat gem. § 3 I BauGB in der Zeit vom **27.12.2016** bis zum **27.01.2017** stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **21.12.2016** frühzeitig unterrichtet und erstmalig die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange konnten sich bis zum **27.01.2017** zu der beabsichtigten Planung und dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern.

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am **23.02.2017** den Planentwurf gebilligt und die Auslegung des Planentwurfs, gem. § 3 II BauGB beschlossen. Die Entwürfe des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften, samt Begründung sind in der Zeit vom **13.03.2017** bis **13.04.2017** je einschließlich örtlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 I und II BauGB hat ebenfalls in der Zeit vom **13.03.2017** bis **13.04.2017** stattgefunden.

Der in der Gemeinderatssitzung vom **27.07.2017** geänderte Planentwurf samt Begründung ist in der Zeit vom **14.08.2017** bis **14.09.2017** je einschließlich öffentlich ausgelegt.

Die nach § 4 I BauGB von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung nach § 4a III BauGB benachrichtigt worden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 I und II BauGB hat in der Zeit vom **14.08.2017** bis **14.09.2017** stattgefunden.

Abwägung:

Der Gemeinderat hat sich nun mit den eingegangenen Anregungen zu befassen und eine sogenannte Abwägung durchzuführen. Der Abwägungsvorgang ist als Interessensausgleich aller von der Planung betroffener Belange zu verstehen und er ist (eingeschränkt) einer gerichtlichen Kontrolle zugänglich.

Herr Walter erläutert die eingegangenen Stellungnahmen, die in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet und vom Gemeinderat nach kurzer Beratung gebilligt werden.

Außerdem spricht sich der Gemeinderat für nachfolgende Planänderung aus:

- Änderung der Ziffer 5.4.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen: Zulässigkeit von Draht- und Metallzäunen bis max. 1,80 m Gesamthöhe und Zulässigkeit von Mauern bis zu 0,30 m Höhe als Einfriedung in den Sondergebieten 1, 3 und 5. Zusätzlich soll in diesen Sondergebieten auch die Anbringung eines Unterwühlschutzes zulässig sein.

Diese Änderung ist bereits eingearbeitet, wie Herr Walter ergänzend erläutert.

Das Ergebnis der Abwägung ist in der Anlage 1 zu diesem Beratungspunkt dargestellt.

Danach fasst der Gemeinderat einstimmig nachfolgenden

Satzungsbeschluss:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Abwägung des Gemeinderats berücksichtigt.
2. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderung des Planentwurfs wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.
3. Der Bebauungsplan „Kürze II“ in der Fassung vom 16.11.2017 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen.
4. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 16.11.2017 werden nach § 74 LBO in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.
5. Die Satzungen öffentlich bekannt zu machen.
6. Die Satzungen dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis gem. § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

§ 138

Bericht zum Zoar-Besuch anlässlich 200-Jahrfeier

Hermann Huber – Vorsitzender des Heimat- und Museumsvereins – mit Inge Brucker und Bruno Haaga statteten im Oktober 2017 der Gemeinde Zoar im Bundesstaat Ohio (USA) einen Besuch ab.

Anlass dieser Reise waren die Feierlichkeiten zum 200. Jahrestages der Gemeinde gewesen, die maßgebend von Separatisten aus Rottenacker mitgegründet wurde. Passagierlisten zufolge, in denen auch die Menschen aus Rottenacker aufgeführt sind, die 1817 mit dem Schiff in Philadelphia in den USA angekommen sind, war man immer davon ausgegangen, dass das Schiff Elisabeth hieß, was aber so nicht stimmte, wie Hermann Huber berichtete. Nach Informationen aus den USA habe das Schiff „Vaterlandsliebe“ geheißen.

Als Gäste aus Rottenacker hätten sie bei den Feierlichkeiten u.a. Tagungen besucht und seien mit verschiedenen Menschen ins Gespräch bekommen. Dabei habe er, so Huber, auch das Rottenacker Gemeindewappen übergeben.

Für ihn sei diese Reise nach Amerika auch ein Ausflug in die ganz persönliche Vergangenheit seiner Familie gewesen. Schließlich sei vor 200 Jahren mit Stefan Huber ein Verwandter von ihm ausgewandert, der dann

zu den Begründern der Siedlung Zoar gehörte. Wie Stefan Huber hätten damals viele der Gründer von Zoar aus Rottenacker gestammt. Beim Besuch in den USA habe er dann sogar noch dessen Grabstelle entdecken können. Auch wenn das Grab schon ziemlich verwittert sei, ist eine kleine Signatur enthalten, die ziemlich sicher auf Stefan Huber verweise. Auf dem Grabfeld, das heute viel mehr eine Wiese sei, hätten sie auch noch weitere Grabsteine mit Namen gefunden, die auch heute noch in Rottenacker geläufig seien. So z.B. Gräber der Familien Zoller und Breymaier. Nach so vielen Jahren sei das schon bemerkenswert. Spannend sei auch gewesen, dass viele der Grabinschriften in deutscher Sprache gehalten sind.

Bei den Feierlichkeiten habe die Delegation aus Rottenacker einen amerikanischen Studenten kennengelernt, der derzeit in Tübingen studiert und nun zu Besuch nach Rottenacker kommen möchte, wie Hermann Huber erläutert. Etwas Besonderes seien Besucher aus den USA kaum noch. Jedes Jahr kommen etwa 2 – 3 amerikanische Familien, die im Museum Ahnenforschung betreiben.

Interessant sei für die Besucher aus Rottenacker zu sehen gewesen, wie in Zoar die alten Häuser erhalten werden. Er und seine Mitreisenden hätten die Gelegenheit genutzt, sie anzuschauen, teilweise seien sie inzwischen zu kleinen Museen oder Gedenkstätten ausgebaut.

Am Ende seines mit Bildern bestückten Berichts gibt Hermann Huber seine Absicht zur Kenntnis der Einwohnerschaft im Januar 2018 eine extra Bild-Dokumentation zum Zoar Besuch zu präsentieren.

Bürgermeister-Stellvertreter Riepl dankt Herrn Huber für den sehr interessanten Vortrag und die von der Gemeinde Zoar der Gemeinde Rottenacker überbrachten Geschenke.

§ 139

Bauangelegenheiten

Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Zeppelinstraße 4, Flst.Nr. 2308/14

Für das geplante Bauvorhaben sind die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans „Fischgrubenweg“ maßgebend.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig dem geplanten Vorhaben zuzustimmen und das Einvernehmen zu erteilen. Ebenso zu der notwendig werdenden Befreiung wegen Überschreitung der vorgegebenen Erdgeschoß-Fußbodenhöhe. Das Gebäude bleibt trotz der Überschreitung insgesamt unter der im Plan festgesetzten zulässigen Gesamthöhe.

§ 140

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung – Erhöhung der Gebühr

VA Egle verweist zunächst auf die dem Gemeinderat vorliegende von der Verwaltung erstellte Gebührenkalkulation 2018. Ebenso auf die Übersicht zum Kostenausgleich von Kostenüber-/unterdeckungen sowie einem Vergleich der Abfallgebühren der anderen VG-Gemeinden.

Während die Bemessungsgrundlagen des Alb-Donau-Kreises (Tonnengebühr 137 Euro für Haus- und Sperrmüll und die Einwohnergebühr 7,40 Euro je Einwohner) gegenüber 2017 unverändert bleiben, steigt die Gebühr für die Altholzverwertung von 58 Euro/Tonne auf 113,04 Euro/Tonne.

Außerdem mussten als Ergebnis der im Dezember 2016 erfolgten europaweiten Neuausschreibung der Müllentsorgung bei den Abfuhrkosten im Vergleich zu 2017 insgesamt rund 33.000 Euro Mehrkosten (Firma Braig) eingestellt werden. Im Wesentlichen sei dies der Hauptfaktor für die erforderliche Gebührenerhöhung. Die restlichen für die Gebührenermittlung anzusetzenden Ausgabepositionen sind nahezu identisch mit denen des Vorjahres.

Die einschließlich des Rechnungsergebnisses 2016 sich ergebende Kostenüberdeckung beläuft sich auf 10.563,22 Euro. Der restliche Gebührenüberschuss aus 2015 (4.297,53 Euro) und ein weiterer Teilbetrag des Gebührenüberschusses aus 2016 (1.000,00 Euro) habe man bereits in der Neukalkulation 2018 berücksichtigt. Verbleibt ein restlicher Gebührenüberschuss aus 2016 mit 5.265,69 Euro der voraussichtlich im Jahr 2019 ausgeglichen wird.

neue Kalkulation mit Ausschreibungsergebnissen									
Abfallgebührenkalkulation 01.01.2018 - 31.12.2018									
A					Euro	Kalk. 2018	Kalk. 2017	R.-Ergebn.	Kalkulat.
						1.-12.2018	1.-12.2017	2016	2016
1	Abfallmengen/Umlage an den Kreis								
a	fix	2224	EW		7,40	16.457,60	16.072,80	15.784,20	15.621,40
b		52	Wochen Hausmüll	to	275	137,00	37.675,00	35.620,00	34.387,00
c		2	Sperrmüll	to	40	137,00	5.480,00	4.795,00	5.480,00
d		2	Altholz	to	50	113,04	5.652,00	16.500,00	15.000,00
e			Grüngut	to	165		7.900,00	72.987,80	66.624,64
						73.164,60			
2	Sächlicher Aufwand								
a	fix		Gebührenmarken			650,00	650,00	1.229,51	750,00
b			Kauf von Müllsäcken			200,00	200,00	0,00	200,00
e			Sonstiges (Häckseln)			2.400,00	1.800,00	2.385,08	1.800,00
f	fix		Grüngutabfuhr (D. Walter)			5.600,00	2.650,00	3.614,59	2.750,00
						8.850,00			
3	Ausgl. Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren								
a			Ausgleich Gebührenüberschuss 2015			-4.297,53	-1.096,46		
			Ausgleich Gebührenüberschuss 2016			-1.000,00	-2.000,00		
b									
						-5.297,53	-3.096,46		0,00
4	Innere Verrechnungskosten								
a	fix		Verwaltung			4.100,00	4.100,00	4.100,00	4.100,00
b	fix		Bauhof			7.500,00	7.500,00	6.456,13	6.000,00
						11.600,00	11.600,00	10.556,13	10.100,00
5	Leerungs-u.Transportkosten zum MHKW								
a		52	Hausmüll	to	275	178,49	29.328,14	25.000,00	26.256,83
	fix						19.756,61		
b		2	Sperrmüll	to	40	117,81	2.794,45		
	fix						1.917,95		
c		2	Altholz	to	50	117,81	3.522,52		
	fix						2.367,98		
							59.687,65		
SUMME AUSGABEN						148.004,72	109.141,34	107.052,19	109.838,40
6	Einnahmen								
a	fix	2224	EW Transportkostenpauschale	km	60	0,135	18.014,40	16.941,60	16.253,46
b			sonstige Einnahmen				900,00	900,00	932,50
							18.914,40	17.841,60	16.939,14
Gebührensoll						129.090,32	91.299,74	89.866,23	92.899,26
Gebührenist								96.131,92	
Fehlbetrag/Überschuss								6.265,69	
B	Berechnung der Gebühren 01.01.2018 bis 31.12.2018								
1	Mengenangaben				ang. Erst.	Gesamt	ang. Erst.	Aufteilung	
					Banderole	volumen	volumen	Abr.vol.	
					St./Jahr	Jahr			
		35	I Eimer	Stück	575	23	1046500	462875	583625
		50	I Eimer		315	20	819000	315000	504000
		60	I Sack		100	0	6000	0	6000
							1871500	777875	1093625
							-777875		
			Abrechnungsvolumen				1093625		

2		Mengenunabhängige Kosten						
		Summe Fixkosten			58.350,14			
		Summe Fixeinnahmen			-18.014,40			
					40.335,74			
		verbleib.Fixko. bei Mindestleerungen	890		2,04			
		je Eimer *22, zzgl. Säcke						
		je Eimer			44,88			
3		Mengenabhängige Kosten						
		Summe variable Kosten abz.Einn.Ziff.6b			88.754,58			
	=	je Liter TATS. Abrechnungsvolumen			0,08115632	variable		
						Kost/Eimer	je Leerung	
	35 l	Eimer		583625	47.364,86	82,37	1,58	
	50 l	Eimer		504000	40.902,79	129,85	2,50	
	60 l	Sack		6000	486,94	4,86		
4		angenomm. Banderolenerstattung						
	23 Stück		35 liter	a	1,58	=		36,43
	20 Stück		50 liter	a	2,50	=		49,94
5		Gebühreobergrenze	fix	variabel	Zuschlag	Gesamt	bisher	
					Erstattung			
	l 35			44,88	82,37	36,43	163,68	117,50
	l 50			44,88	129,85	49,94	224,67	157,00
	l 60			2,04	4,86	0	6,90	5,00
		Erstattung je Banderole						
	l 35					a	1,58	1,00
	l 50					a	2,50	1,60
		Verlust 2008:	ca. 3.800 €					
		Verlust 2009:	ca. 9.300 €					
		Verlust 2010:	ca. 7.900 €					
		Überschuss 2011:	ca. 4.300 €					
		Überschuss 2012:	ca. 6.300 €					
		Überschuss 2013:	ca. 10.200 €					
		Überschuss 2014:	ca. 6.300 €					
		Überschuss 2015:	ca. 6.100 €					
		Überschuss 2016:	ca. 6.200 €					
		Vorschlag	für	2017	117,50 €	1,00 €	157,00 €	1,60 €
				2018	163,50 €	1,55 €	224,50 €	2,50 €
				A.-sack	6,90 €			

Abzüglich der Transportkostenpauschale errechnet sich ein über die Gebühr zu deckender Aufwand von rund 129.000 Euro (Vorjahr rund 91.300 Euro). Bei etwas steigender Mülleimerzahl und gleicher Erstattungen wie 2016 unterstellt, ergibt sich damit eine Gebühreobergrenze für den 35 l-Eimer von 163,68 Euro (bisher festgesetzt 117,50 Euro) und beim 50 l-Eimer von 224,67 Euro (bisher festgesetzt 157,00 Euro).

Die Gemeinderäte Hertenberg und Haag bewerten die kalkulierte Gebühr für einen Abfallsack mit 6,90 Euro im Vergleich zum Vorjahr (2017 waren 5,00 Euro festgesetzt) und zu Nachbargemeinden als zu hoch und schlagen deshalb vor, je Abfallsack 6 Euro festzusetzen.

Nach einer weiteren kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig:

1. Die Gebührenkalkulation vom 16.11.2017 wird insgesamt mit allen eingestellten Prognosen und Annahmen gebilligt.
2. Der zum Ausgleich restliche Gebührenüberschuss aus 2015 mit 4.297,53 Euro sowie ein weiterer Teilbetrag von 1.000 Euro des Gebührenüberschusses auf Ende 2016 wird in die Kalkulation eingestellt.
3. Entsprechend der Kalkulation vom 16.11.2017 werden die Gebühren für das neue Veranlagungsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wie folgt festgesetzt:

für den 35 l-Eimer = 163,50 € / Erstattung 1,55 € je Banderole
für den 50 l-Eimer = 224,50 € / Erstattung 2,50 € je Banderole
für einen Abfallsack 6,00 €
4. Der Gemeinderat billigt die vorliegende Kostenausgleichsberechnung (Kostenüber-/unterdeckung) zum 31.12.2016.
5. Folgende Satzungsänderung ist zu erlassen:

Gemeinde Rottenacker
Alb-Donau-Kreis

**7. Satzung vom 16.11.2017
zur Änderung der Satzung über die Vermeidung,
Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) – AbfWS – vom 20.10.2005
in der Fassung vom 27.10.2016**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 20 Absatz 1 betragen bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Abfallbehälter

a) mit 35 l Rauminhalt	163,50 € jährlich
b) mit 50 l Rauminhalt	224,50 € jährlich.

- (2) Die Gebühr nach § 12 Absatz 1 beträgt für einen Abfallsack 6,00 €.
- (3) Für nicht gebrauchte Banderolen werden auf Ende des Veranlagungszeitraums (31.12.) auf Antrag, der bis spätestens 31.01. jeden Jahres vorliegen muss, folgende Beträge erstattet:

Abfallgefäß mit 35 l Rauminhalt	1,55	€/je	Banderole
Abfallgefäß mit 50 l Rauminhalt	2,50	€/je	Banderole.

Es werden im Veranlagungszeitraum höchstens 30 der ausgegebenen Banderolen erstattet. Beträgt der Veranlagungszeitraum weniger als 1 Jahr, wird die Zahl der zu erstattenden Banderolen im Verhältnis des Veranlagungszeitraumes zu den ausgegebenen Banderolen ermittelt. Dabei sich ergebende Bruchteile werden nach unten abgerundet.

- (4) Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraums Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 24 Absatz 2.
- (5) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

§ 141

Fusion und Umstrukturierung der DVV Baden-Württemberg

Gemeinsam mit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ) bilden die drei kommunalen Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF mit den ihnen angeschlossenen Unternehmen den Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg (DVV). Seit über 40 Jahren stellen diese vier Unternehmen auf Basis von Vereinbarungen zuverlässig und umfassend die erforderlichen IT-Leistungen für unsere Kommunen und das Land sicher. Das betrifft z.B. Verfahren der Einwohnermeldeämter, des Kommunalen Rechnungswesens oder der Kommunalen Personalabrechnungen. Allerdings

finden bereits seit einigen Jahren in allen Bundesländern Konzentrationsprozesse statt, um die dortigen kommunalen Rechenzentren und IT-Dienstleister für den Wettbewerb besser aufzustellen.

Eine partnerschaftliche Potentialanalyse ihrer Unternehmen hatte zum Ergebnis, dass durch die Fusion und die Auflösung der vorhandenen Mehrfachstrukturen technisch und kostenseitig wesentliche Synergien realisiert werden können. Ein Anfang 2016 gebildeter Lenkungsausschuss steuert seitdem das Projekt „Fusion und Umstrukturierung des DVV BW“.

Das Innenministerium hat Ende August 2017 die Abstimmung über den für die Fusion erforderlichen Gesetzesentwurf eingeleitet. Der Gesetzesbeschluss soll bei gutem Verlauf im Februar 2018 vorliegen.

Das Gesetz sieht vor, dass die 3 Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF per Verbandsbeschluss gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg die Trägerschaft für eine neue Datenanstalt übernehmen, die zum 01. Juli 2018 aus der alten Datenzentrale hervorgehen wird.

Gemeinsames Ziel sei es, wie Bürgermeister-Stellvertreter Riepl ergänzt, mit der Fusion die Wettbewerbsfähigkeit der Kommunalen IT in Baden-Württemberg zu sichern und dauerhaft zu stärken.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig der geplanten Fusion und Umstrukturierung zuzustimmen.

§ 142

Schulsanierung: Abschluss eines Honorarvertrages für Heizung, Lüftung, Sanitär

Vor Beratung und Beschlussfassung rückt Gemeinderat Walter wegen Befangenheit gem. § 18 GemO ab.

Zur geplanten Schulsanierung hat die Gemeinde wie in der Sitzung am 27.07.2017 festgelegt – § 116 – mit Architekt Münz, Allmendingen, einen Architektenvertrag abgeschlossen.

Um auch die Planung und Projektierung der haustechnischen Gewerke (Heizung, Lüftung und Sanitär) angehen zu können, bedürfe es, so Bürgermeister-Stellvertreter Riepl, der Unterstützung eines Fachplanungsbüros. Erste voruntersuchende Leistungen dazu hatte das Ingenieurbüro Spleis, Laupheim, in Abstimmung mit dem Gemeinderat bereits im Vorfeld erbracht.

Für die nun spezifische Fachplanung liegt dem Gemeinderat zur Sitzung ein insgesamt günstiges Honorarangebot des Ingenieurbüros Spleis, Laupheim, nach HOAI mit einer Teilleistung von 70 % der Leistungs-

phasen, d.h. rund 15 % aus den geschätzten Kosten einschließlich Nebenkosten vor.

Dem Einwand von Gemeinderat Härter, es sei aber noch gar nicht festgelegt was eigentlich alles gemacht werden soll, entgegen der Vorsitzende und VA Egle damit, dass es gerade deshalb dieser Fachplanung bedarf um dann überhaupt entscheiden zu können, was und in welchem Umfang gemacht werden muss.

Es sei, so die mehrheitliche Auffassung des Gremiums, nun an der Zeit die Planung der Sanierung des Alt- und Neubaus grundlegend anzugehen. Dies auch vor dem Hintergrund, als die Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2020/2021 ansteigen werden, was die Bildung von Parallel-Klassen mit weiteren Unterrichtsräumen im Altbau erfordern kann, wie Bürgermeister-Stellvertreter Riepl ergänzt.

Daneben sei auch der Brandschutz ein weiterer wichtiger Baustein den man ebenfalls noch überprüfen und optimieren müsse.

Danach

beschließt

der Gemeinderat bei Gegenstimme von Gemeinderat Härter dem vorliegenden Honorarangebot des Ingenieurbüros Spleis, Laupheim, zuzustimmen.

§ 143

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

1. Wie der Vorsitzende berichtet wird die Bahn – wie mit der Gemeinde vereinbart – einen Teil des Warteraumes im Bahnhofsgebäude über die Wintermonate öffnen und so den Fahrgästen eine angenehmere Wartezeit ermöglichen.
2. **Lebendiger Adventskalender**
Wie Gemeinderat Hertenberger informiert, wird die bürgerliche Gemeinde am Dienstag, 19.12.2017 Gastgeber im Rathaus sein.
3. **Zustimmung zu Ingenieurverträgen**
Zu nachfolgenden Maßnahmen für die das Ingenieurbüro Schranz und Co, Bad Saulgau, in Abstimmung mit dem Gemeinderat bereits Vorleistungen erbracht hat, nimmt der Gemeinderat zum Abschluss der erforderlichen Ingenieurverträge nach HOAI zustimmend Kenntnis;
 - Industriegebiet „Vorderes Ried“ – Erweiterung der Verkehrsanlagen
 - Industriegebiet „Vorderes Ried“ Erweiterung/Regenwasserableitung, Regenwasserbehandlung und Versickerung, Schmutzwasser, Wasserversorgung

- Baugebiet Kirchhofrain II – Erschließungsstraße einschließlich Einmündung in die L 257
 - Bebauungsplan Kirchhofrain II – Regenwasserableitung und Regenwasserbehandlung, Schmutzwasser, Wasserversorgung
 - Kanalsanierung Kirchstraße – Robotersanierung des bestehenden Mischwasserkanals in der Kirchstraße, ergänzend mit Breitband (evtl. Generalvertrag mit EnBW), Wasserleitung und ggf. Straßenbau, sofern das Regierungspräsidium Tübingen der Erneuerung des Straßenbelags von der Neuen Donaubrücke bis zur Grundschule zustimmt.
-